

Zusatzvereinbarung zur TSE-Aufrüstung des Kassensystem Treatwell POS

Vertragsgegenstände

Definierte Begriffe, die in dieser Zusatzvereinbarung zur TSE-Aufrüstung verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den

Allgemeinen Vertragsbestimmungen für alle Partner der Treatwell DACH GmbH unter <https://www.treatwell.de/info/vertragsbestimmungen/> festgelegt.

- (A) Treatwell wird hiermit durch den Partner beauftragt sein cloudbasiertes Kassensystem "Treatwell POS" mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszurüsten.
- (B) Treatwell und der Partner vereinbaren hiermit die Bedingungen zu denen Treatwell vom Partner beauftragt wird, sein cloudbasiertes Kassensystem "Treatwell POS" mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszurüsten (**TSE-Service**).
- (C) Diese Zusatzvereinbarung zur TSE-Aufrüstung legt fest, welche Vertragsbestimmungen für die Bereitstellung des TSE-Services gelten.

Zusätzliche Bedingungen

1. Treatwell wird die **cloudbasierte TSE** der Fiskaly GmbH integrieren. Treatwell wird die für die Nutzung der Fiskaly TSE entstehenden monatlichen Kosten an den Partner innerhalb des üblichen unter 11.2 vereinbarten Rechnungslaufs weitergeben.
2. Ab TSE-Einbautermin (siehe unten) werden dem Partner 7,5€ zzgl. MwSt. pro Monat für die TSE-Einheit in Rechnung gestellt.
3. Die Anzahl an Signaturen pro TSE-Einheit pro Monat ist auf 20.000 Signaturen begrenzt. Bei Überschreiten dieses Limits wird eine weitere TSE-Einheit berechnet.
4. Fiskaly darf den Preis pro Einheit einmal um die offizielle Inflationsrate der deutschen Bundesbank erhöhen. In diesem Fall darf Treatwell nach eigenem Ermessen den Preis, den der Partner zu zahlen hat, entsprechend erhöhen.
5. Kündigt der Partner die Nutzung des Kassensystems Treatwell POS, kündigt Treatwell die TSE-Einheit für den Partner. Der Partner muss, wie in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen unter Abschnitt 12 festgelegt, schriftlich innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen kündigen.

Nichtverfügbarkeit der Fiskaly TSE

Die Fiskaly TSE befindet sich derzeit noch im Zertifizierungsprozess des BSI und ist deshalb noch nicht für den Einsatz verfügbar. Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit der Fiskaly TSE gilt der Status "Produkt befindet sich in Evaluierung". Abrufbar unter:

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Zertifikate_CC/InZertifizierung/1130.html

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Zertifikate_CC/InZertifizierung/1153.html

TSE-Einbautermin

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifizierungsverfahren der Fiskaly TSE wird Treatwell umgehend die technisch notwendigen Anpassungen vornehmen und nach qualitätssichernden Test **spätestens aber zum 31.03.2021 (TSE-Einbautermin)** die Fiskaly TSE für den Partner einbauen.

Allgemein

Abgesehen von den in dieser Zusatzvereinbarung zur TSE-Aufrüstung vereinbarten Bedingungen, gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für alle Partner der Treatwell DACH GmbH weiterhin in vollem Umfang.

Salon-/ Studioname:
Adresse:
Eigentümer/ Geschäftsführer:

Durch Ihre Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, eine verbindliche TSE-Aufrüstung zu beauftragen und an die **Zusatzvereinbarung zur TSE-Aufrüstung** sowie die **Allgemeinen Vertragsbedingungen für alle Partner der Treatwell DACH GmbH** gebunden zu sein.

**UNTERZEICHNET im Namen der
TREATWELL DACH GMBH**

**UNTERZEICHNET im Namen des
Partners**

Unterschrift 

Unterschrift:

Name: Regina Kämmler

Name:.....

Ort: Berlin

Ort:

Datum: 10.08.2020

Datum:

Anhang

Keine bundeseinheitliche Regelung zur Fristverlängerung der TSE-Aufrüstung

Seit 01.01.2020 müssen elektronische Kassensysteme über eine vom Bundesamt in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert werden. Weil zum damaligen Zeitpunkt kein solches System existierte, erließ das Bundesfinanzministerium (BMF) im November 2019 eine Regelung, das Fehlen einer TSE bis zum 30.09.2020 nicht zu beanstanden.

Kurz vor Auslaufen dieser Regelung besteht für Kassenhersteller und -Anwender, die ihre Systeme mit einer Cloud-TSE aufrüsten wollen das Problem der Nichtverfügbarkeit weiterhin. Initiativen, das BMF wegen der Corona-Krise, der Nichtverfügbarkeit von Cloud-TSEs und dem Umstand, dass überhaupt erst 4 von 23 sich in Zertifizierung befindlichen TSEs abschließend zertifiziert sind zu einer bundeseinheitlichen

Fristverlängerung zu bewegen schlugen im Juni fehl. Im Juli begannen dann einzelne Bundesländer eigene Regelungen zu erlassen, sodass mittlerweile die ungewöhnliche Situation herrscht, dass mit Ausnahme Bremens alle Bundesländer von der Vorgehensweise des BMF abweichen und die Frist unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.03.2021 verlängern.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Erlasse zusammengefasst. Diese Angaben sind ohne Gewähr. Es obliegt der Verantwortung des Partners, sich professionelle Beratung einzuholen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Erlasse der Länder

In allen Fällen gilt diese durch den Partner unterzeichnete Zusatzvereinbarung als Härtefallnachweis, dass die TSE-Aufrüstung der Kasse durch den Partner rechtzeitig (hierbei gilt es die unterschiedlichen Fristen zu beachten!) und verbindlich beauftragt worden ist und Treatwell als Hersteller des elektronischen Aufzeichnungssystems alle nötigen Vorkehrungen getroffen hat, aber wegen der Nichtverfügbarkeit der Cloud-TSE nicht zum Stichtag (30.09.2020) nachkommen kann. Diese Zusatzvereinbarung ist mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen:

Das Fehlen einer TSE wird - ohne dass ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern erforderlich ist - bis zum **31.03.2021** nicht beanstandet, wenn eine den Härtefall bestätigende, verbindliche Zusatzvereinbarung zur TSE-Aufrüstung bis zum **31.08.2020** (**Berlin: 30.08.2020**) geschlossen wurde.

Rheinland-Pfalz:

Das Fehlen einer TSE wird bis zum **31.03.2021** nicht beanstandet, wenn eine den Härtefall bestätigende Zusatzvereinbarung zur TSE-Aufrüstung bis zum **31.08.2020** geschlossen wurde. Das Fehlen der TSE muss durch den Partner zusätzlich beim örtlichen Finanzamt gemeldet werden. Hierfür wird auf der Homepage des Landesamts für Steuern (www.lfst-rlp.de) ein Vordruck eingestellt werden.

Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein:

Das Fehlen einer TSE wird - ohne dass ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern erforderlich ist - bis zum **31.03.2021** nicht beanstandet, wenn eine den Härtefall bestätigende, verbindliche Zusatzvereinbarung zur TSE-Aufrüstung bis zum **30.09.2020** (**Saarland: 29.09.2020**) geschlossen wurde.

Thüringen:

Das Fehlen einer TSE wird bis zum **31.03.2021** nicht beanstandet, wenn eine den Härtefall bestätigende Zusatzvereinbarung zur TSE-Aufrüstung bis zum **31.09.2020** geschlossen wurde. Das Fehlen der TSE muss der Partner formlos seinem Finanzamt erklären.

Bremen

Bremen hat keine Regelung erlassen. Partnern wird empfohlen, unverzüglich zu handeln und sich professionelle Beratung einzuholen. Die frühzeitig unterzeichnete Zusatzvereinbarung kann als Nachweis sachlicher Härte im Rahmen eines individuellen Antrag auf Erleichterung gemäß §148 AO beim zuständigen Finanzamt dienen, indem sie belegt, dass die fristgerechte TSE-Aufrüstung trotz intensiver Bemühungen zum 30. September 2020 für den Partner unmöglich war.

BSI-DSZ-CC-1130

fiskaly Security Module Application for Electronic Record-Keeping Systems

Antragsteller / Applicant

fiskaly GmbH

Stutterheimstraße 16-18/2/20e
1150 Wien
Österreich

Prüfstelle / Evaluation Facility

SRC Security Research & Consulting GmbH

Prüftiefe / Assurance

EAL2

Security Module Application for Electronic Record-keeping Systems
Zusatzinformation: Produkt befindet sich in Evaluierung

Security Module Application for Electronic Record-keeping Systems
Additional information: Product in evaluation

Seite teilen

BSI-DSZ-CC-1153

fiskaly Cloud Crypto Service Provider 1.0.0

Antragsteller / Applicant

fiskaly GmbH

Stutterheimstraße 16-18/2/20e
1150 Wien
Österreich

Prüfstelle / Evaluation Facility

SRC Security Research & Consulting GmbH

Prüftiefe / Assurance

EAL2, ALC_CMS.3, ALC_LCD.1

Crypto Service Provider Light

Zusatzinformation: Produkt befindet sich in Evaluierung

Crypto Service Provider Light

Additional information: Product in evaluation

Seite teilen